

Satzung der Stadt Hagenow über die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVO Bl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVO Bl. S. 360) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVO Bl. S. 522), hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Rathaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtverwaltung Hagenow und wird durch öffentliche Mittel unterhalten. Die Räume und Säle dienen der Stadtverwaltung zur Abwicklung von Verwaltungsaufgaben. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung zulassen, können auch andere natürliche und nicht juristische Personen Räume und Säle nutzen.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 KAG M-V ist die Stadt Hagenow berechtigt, Gebühren zu erheben.
- (3) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen, Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Benutzung von Räumlichkeiten des Rathauses ist bei der Stadt Hagenow schriftlich zu beantragen.
- (2) Über den Antrag und die zu erteilende Genehmigung entscheidet der Bürgermeister oder ein Beauftragter des Bürgermeisters.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten des Rathauses besteht nicht.

§ 3
Widerrufsvorbehalt

- (1) Die Stadt Hagenow behält sich den jederzeitigen Widerruf erteilter Genehmigungen vor.
- (2) Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4
Benutzungszeiten

- (1) Die Räume und Säle werden grundsätzlich montags - freitags bis längstens 22.00 Uhr überlassen.
An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen werden Räumlichkeiten nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

§ 5
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Räumlichkeiten durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Großer Saal(234 m ²)		
1. Stunde	225,00 DM	115,00 EUR
je angefangene Stunde	147,00 DM	75,00 EUR
b) Kleiner Saal(40 m ²)		
1. Stunde	147,50 DM	75,50 EUR
je angefangene Stunde	69,00 DM	35,50 EUR
c) Ratszimmer(50 m ²)		
1. Stunde	155,00 DM	79,50 EUR
je angefangene Stunde	76,50 DM	39,00 EUR
d) Ein- und Umräumen durch Bedienstete der Stadt		
je angefangene Stunde	36,00 DM	18,50 EUR

- (2) Die Gebühren in der Währung Euro gelten ab dem 01.01.2002

§ 6
Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten durch die Fraktionen ist kostenlos.
- (2) Für Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule, Außenstelle Hagenow, der Schulen und Kindertageseinrichtungen der Stadt Hagenow werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet im Einzelfall über den Erlass von Benutzungsgebühren bei Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und anderen gesellschaftlichen Trägern.

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig. Im Einzelfall kann die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 9
Umfang der Benutzung und sonstige Benutzungsregeln

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die zu den Räumen und Sälen gehörigen Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle usw. gelten als mitüberlassen.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung

des Bürgermeisters oder eines Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

- (4) Die geltenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

§ 10 **Meldepflichtige Veranstaltungen**

- (1) Das Überlassen von Räumlichkeiten des Rathauses schließt andere zu beschaffene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von den Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 11 **Hausrecht**

- (1) Der Benutzer hat die besonderen Hausordnungen zu beachten.
- (2) Der Bürgermeister, sein Beauftragter oder ein Vertreter der Stadt übt das Hausrecht im Rathaus aus.
- (3) Vertreter der Stadt, dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung oder ordnungsmäßigen Benutzung, jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
Sie sind berechtigt, bei Verstößen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei öfteren ungehörigen Verhalten der Teilnehmer die Mitbenutzung der Räumlichkeiten, unter dem Vorbehalt einer entgeltigen Entscheidung der Stadtvertretung bzw. des Bürgermeisters, zu untersagen.

§ 12 **Haftung**

- (1) Der Antragsteller (Benutzer) stellt die Stadt Hagenow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten des Rathauses stehen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagenow über die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses vom 10.09.1992 außer Kraft.

Hagenow, 24.01.2002

Schwarz
Die Bürgermeisterin